KV-Nr.: 781

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigefügt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Fritsche & Kollegen GBR Rechtsanwälte und Notare

RAe Fritsche , Bastionstr. 4 , 40213 Düsseldorf

An das Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40227 Düsseldorf



Marie-Luise Fritsche Rechtsanwältin und Notarin

Eduard Fritsche Rechtsanwalt und Notar

Dr. Andreas Fritsche Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Claudia Siebert Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben 315/10 - AF/MR

KLAGE

Datum 30.12.2010

des Herrn Marvin Rötter, Blumenstr. 3, 56070 Koblenz,

Klägers,

Prozessbevollmächtige: RAe Dr. Fritsche & Kollegen GbR, Bastionstraße 4, 40213 Düsseldorf,

gegen

1. den nichtrechtsfähigen Verein Landesgruppe NRW des "Labradoodle Clubs Deutschland e.V.", Rolander Weg 13, 40629 Düsseldorf, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Gisela Schmuch, ebenda,

Beklagten zu 1),

2. Frau Gisela Schmuch, Rolander Weg 13, 40629 Düsseldorf,

Beklagte zu 2),

wegen: Honorarzahlung

vorläufiger Streitwert: 6.435 €.

Im Namen und mit Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an den Kläger 6.435 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2010 zu zahlen.

Sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden, beantragen wir für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO. Für den Fall, dass die Beklagten die Ansprüche ganz oder teilweise anerkennen, beantragen wir den Erlass eines (Teil-)Anerkenntnisurteils.

Begründung:

Der Kläger begehrt von den Beklagten Zahlung eines noch ausstehenden Honorars für ein von ihm Ende August 2007 abgehaltenes Wochenendseminar.

Der Kläger ist ein deutschlandweit agierender Tiertrainer und Inhaber einer renommierten Hundeschule. Als solcher tritt er - wie dem Gericht bekannt sein dürfte - mit großem Erfolg bereits seit mehreren Jahren in den TV-Produktionen "Für alle Felle Rötter" (ARD), "Der beste Freund des Hundes" (VOX) und "Leben im Rudel" (RTL 2) auf. Er gibt zudem regelmäßig Seminare und unterrichtet zum Thema "Gewaltfreie Erziehung von Hunden".

Der Beklagte zu 1) ist eine nicht ins Vereinsregister eingetragene Untergliederung des "Labradoodle Clubs Deutschland e.V.", die sich dem Schutz und der Förderung offiziell gezüchteter Labradoodle-Hunde - einer Kreuzung aus Labrador und Pudel - verschrieben hat. Als solche bietet sie unter anderem die Ausbildung von Hunden, sowie Treff- und Austauschmöglichkeiten für Labradoodle-Besitzer an. Nach der im Internet unter der Homepage www.labradoodle-nrw.de öffentlich zugänglichen Satzung der Landesgruppe wird diese als nichtrechtsfähiger Verein durch ihre Vorstandsvorsitzende - die Beklagte zu 2) - allein vertreten.

Unter dem 13.02.2007 richtete Letztere eine E-Mail an den Kläger und erklärte ihre Bewunderung für dessen Wirken, welches sie erst kurz zuvor auf einem Wochenendseminar in Dortmund mit eigenen Augen habe bestaunen können. Gleichzeitig erkundigte sie sich für die Landesgruppe nach den Möglichkeiten der Durchführung von Veranstaltungen vor Ort sowie den hierzu bestehenden Konditionen.

Beweis: Ausdruck der E-Mail der Bekl. zu 2) v. 13.02.2007 - Anlage K 1 (unten)

Am 21.02.2007 versandte die Mitarbeiterin und nachfolgend als Zeugin benannte Frau Marion Jungblut die ebenfalls aus der Anlage K 1 ersichtliche umfassende Antwort.

Beweis: Ausdruck der E-Mail von M. Jungblut v. 21.02.2007 - Anlage K 1 (oben)
Zeugnis der Frau Marion Jungblut, Simrockstraße 3, 40237 Düsseldorf

In ihrem Schreiben beschrieb sie ausführlich und unmissverständlich die Voraussetzungen und Kosten für die Abhaltung einfacher Vorträge (Dauer: 3 Stunden) durch Herrn Rötter sowie die Konditionen eines zweitägigen Wochenendseminars, für dessen Durchführung die Beklagte zu 2) sich letztlich entschied.

In der nachfolgenden Korrespondenz vom 20.03.2007 und 23.03.2007 - die im Bestreitensfalle ebenfalls vorgelegt werden wird - einigten sich die Parteien auf das Wochenende vom 25./26.08.2007. Der Kläger führte das entsprechende Seminar wie vorgesehen unterstützt von zwei Mitarbeitern und ganz offensichtlich zur vollen Zufriedenheit aller 40 Teilnehmer durch. Auf die im Anschluss gegenüber dem Beklagten zu 1) gestellte Rechnung in Höhe des vereinbarten Honorars von 6.600 € (40 Personen à 165 €) zahlte dieser am 07.09.2007 jedoch lediglich einen Betrag von 165 €.

Beweis:

Nachdruck der Rechnung v. 30.08.2007 - Anlage K 3

Auch eine daraufhin übersandte schriftliche Zahlungsaufforderung vom 14.09.2007 zur Begleichung der Restsumme in Höhe vom 6.435 € blieb ohne Erfolg.

Beweis:

Nachdruck der Zahlungsaufforderung v. 14.09.2007 - Anlage K 4

Mit Schreiben vom 21.09.2007 verweigerte der Beklagte zu 2) jegliche weitere Zahlung und stellte sich auf den absurden Standpunkt, Frau Jungblut habe in ihrer ersten E-Mail eindeutig mitgeteilt, die Gesamtvergütung für das Seminar betrage (lediglich) 165 €.

Beweis:

Schreiben des Bekl. zu 2) v. 21.09.2007 - Anlage K 5

Bei unbefangener Lektüre der genannten E-Mail fällt hingegen sofort auf, dass der Zusatz "pro Person" lediglich versehentlich unterblieben ist. Er war überdies entbehrlich, da die Gesamtumstände und auch der übrige Text eine anderslautende Interpretation überhaupt nicht zuließen.

Nachdem die Angelegenheit einige Zeit lang "auf Eis lag", versuchte der Kläger die Beklagten letztmalig mit anwaltlichem Schreiben vom 10.11.2010 unter Fristsetzung bis zum 30.11.2010 zur Zahlung zu motivieren. Da auch dies vergeblich geschah, ist nunmehr Klage geboten.

r. Fritsche

(Rechtsanwalt)

<u>Hinweis des LJPA:</u> Vom Abdruck der Anlagen K 2, K 4 und K 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben. Ferner ist davon auszugehen, dass der erforderliche Gerichtskostenvorschuss durch den Klägervertreter gleichzeitig mit Eingang der Klage bei der Gerichtskasse entrichtet wurde.

Rötter, Marvin

Von:

roetter@hundetraining.de

Gesendet:

Dienstag, 21. Februar 2007, 09:04 Uhr

An:

g.schmuch@labradoodle-nrw.de

Betreff:

AW: Anfrage wegen Veranstaltung in Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Schmuch,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Tätigkeit von Herrn Rötter, in dessen Vertretung ich Ihnen heute antworte. Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 13.02.2007 kann ich Ihnen die nachfolgenden Informationen zu möglichen Veranstaltungen geben:

Herr Rötter bietet grundsätzlich Vorträge oder Wochenendseminare an.

Vortrag

Bei einem Vortrag kommt Herr Rötter ab 100 Teilnehmern. Die Gebühr pro Teilnehmer für den dreistündigen Vortrag beträgt EUR 19,-. Welchen Eintrittspreis der Veranstalter nimmt, ist diesem selbst überlassen. Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt. Die Kosten für Anreise und ggf. Unterkunft von Herrn Rötter trägt ebenfalls der Veranstalter.

Wochenendseminar

Bei einem Wochenendseminar reist Herr Rötter mit zwei weiteren Mitarbeitern ab 40 Teilnehmern an. Die Gebühr beträgt für das gesamte Seminar (Samstag 10.00 - 18.00 Uhr und Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr) EUR 165,-. Welchen Eintrittspreis der Veranstalter nimmt, ist diesem selbst überlassen. Die Teilnehmerzahl ist auf 80 begrenzt. Herr Rötter trägt bei Wochenendseminaren die Kosten für Anreise und Unterkunft - auch seiner Mitarbeiter - selbst.

Die Bezahlung erfolgt jeweils nach Durchführung der Veranstaltung. Wenn Sie uns die genaue Teilnehmerzahl gemeldet haben, übersenden wir Ihnen die Rechnung dafür.

Ich würde mich freuen, zwecks konkreter Terminabsprache sowie Klärung der Einzelheiten (Örtlichkeit, technische Gegebenheiten wie Bestuhlung und Leinwand, genaue Anfahrt etc.) wieder von Ihnen zu hören.

Mit freundlichem Gruß

i.V. Marion Jungblut

Von:

g.schmuch@labradoodle-nrw.de

Gesendet:

Montag, 13. Februar 2007, 12:23 Uhr

An:

roetter@hundetraining.de

Betreff:

Anfrage wegen Veranstaltung in Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Rötter,

mein Name ist Gisela Schmuch und ich wende mich als Vorstandsvorsitzende der Landesgruppe NRW des "Labradoodle Clubs Deutschland e.V." an Sie. Wir sind eine Untergliederung des bundesweiten Gesamtverbandes, die als eigenständiger, aber nicht rechtsfähiger Verein in Düsseldorf angesiedelt ist.

Seit Jahren verfolgen viele unserer Mitglieder mit Begeisterung Ihre lehrreichen Auftritte in diversen TV-Sendungen. Ich selbst hatte noch vor wenigen Wochen das Vergnügen, Sie als Teilnehmerin auf einem Ihrer Wochenendseminare in Dortmund persönlich erleben zu dürfen.

Für unsere Landesgruppe wäre es ein ganz besonderes Highlight, wenn Sie in Ihrer unnachahmlichen Art einmal eine Veranstaltung bei uns vor Ort durchführen könnten.

Es wäre sehr freundlich, wenn Sie mir Auskunft darüber geben könnten, welche Art von "Events" Sie zu welchen Konditionen anbieten. Bereits im Voraus herzlichen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichem Gruß von Hundefreund zu Hundefreund

Gisela Schmuch

Nachdruck

Marvin Rötter Blumenstr. 3 56070 Koblenz



Marvin Rötter • Blumenstr. 3 • 56070 Koblenz
Landesgruppe NRW des
"Labradoodle Clubs Deutschland e.V."
Rolander Weg 3
z.Hd. Frau Gisela Schmuch
40629 Düsseldorf

Koblenz, 30.08.2007

Rechnung Nr. 70083/07 Zahhlungsart: Rechnung

Wochenendseminar vom 25./26.08.2007 in Düsseldorf

Teilnehmerzahl 40 Personen

Rechnungsbetrag 40 Personen à 165 € incl. 19 % USt. **Gesamt**

€ 6.600,--€ 1.053,78--€ 6.600,--

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag innerhalb der nächsten acht Tage unter Angabe der im Betreff aufgeführten Nummer auf mein u.a. Konto bei der Sparkasse Koblenz.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Marvin Rötter

Sebastian Lahnstein

RA Sebastian Lahnstein Königsallee 41 40212 Düsseldorf

An das

Landgericht Düsseldorf

Werdener Straße 1

40227 Düsseldorf

Sebastian Lahnstein

Rechtsanwalt

und Fachanwalt für Familienrecht

Königsallee 41 40212 Düsseldorf

Telefon

(0211) 13 68 68

Telefax

(0211) 13 73 94

e-mail

recht@lahnstein.de

In dem Rechtsstreit

Rötter ./. Landesgruppe NRW Labradoodle u.a.

Az. 13 O 631/10

Mein Zeichen: 35/11 E - SL

11.02.2011

bestelle ich mich unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung für die Beklagten und beantrage mit Blick auf die meinen Mandanten am 28.01.2011 zugestellte Klageschrift,

die Klage abzuweisen.

Es ist richtig, dass der Kläger am genannten Datum das von ihm beschriebene Wochenendseminar in den Räumlichkeiten des Beklagten zu 1) in Düsseldorf abgehalten halt. Auch stieß seine Tätigkeit bei den Vereinsmitgliedern auf sehr viel positive Resonanz und war inhaltlich in keiner Weise zu beanstanden. Völlig neben der Sache liegt jedoch die klägerseits vertretene Auffassung, man habe sich im Vorfeld der Veranstaltung über ein Honorar in Höhe von 6.600 € geeinigt. Die Unbegründetheit der nunmehr gerichtlich geltend gemachten, vermeintlichen "Restforderung" ergibt sich bereits aus den mit der Klageschrift vorgelegten Unterlagen selbst.

Grundlage des Vertragsschlusses zwischen Kläger und Beklagtem zu 1) war die bereits als Anlage K 1 übermittelte E-Mail der Mitarbeiterin des Klägers, Frau Marion Jungblut, vom 21.02.2007. Hierin teilte Frau Jungblut der Beklagten zu 2) eindeutig mit, dass das gesamte Seminar 165 € koste. Den Zusatz "pro Teilnehmer", den der Kläger nunmehr nachträglich in den Text hineininterpretieren möchte, sucht man in diesem Zusammenhang, im Gegensatz zum vorherigen, auf dreistündige Vorträge bezogenen Textabschnitt, vergeblich. Eben weil diese Formulierung von der unmittelbar vorhergehenden abweicht, ließen sich die klägerischen Ausführungen unzweifelhaft nur dahingehend verstehen, dass das gesamte

7

Wochenendseminar gegenüber dem Kläger mit 165 € zu vergüten sei. Genau über diesen Betrag verhielt sich daher auch der nachfolgende Vertragsschluss zwischen Kläger und Beklagtem zu 1).

Für die vom Kläger vorgenommene Auslegung besteht angesichts der Eindeutigkeit der dem späteren Vertrag zugrunde liegenden E-Mail kein Raum. Vielmehr wäre es dem Kläger unbenommen geblieben, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung, sollte diese tatsächlich von ihm in einem anderen Sinne gemeint gewesen sein, wegen eines Erklärungsirrtums anzufechten. Hierzu ist es jedoch nicht gekommen, so dass der Honoraranspruch lediglich in der beschriebenen Höhe entstand. Durch die kurz nach dem Seminar erfolgte Überweisung in Höhe von 165 € wurde dieser schließlich vollständig getilgt.

Das Geheimnis des Klägers bleibt darüber hinaus, auf welcher Grundlage er die Beklagte zu 2), die ausschließlich als Vertreterin des Beklagten zu 1) agierte, neben Letzterem in Anspruch nehmen möchte.

Selbst wenn das Gericht die vorgenannten Punkte überraschenderweise anders bewerten würde, käme der Kläger aber mit seinem jetzigen Vorbringen gegenüber den Beklagten zu spät. Rein vorsorglich erheben wir insoweit die

Einrede der Verjährung.

Die Klage wurde meinen Mandanten erst am 28.01.2011 und damit deutlich nach Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt.

Nach alldem unterliegt das klägerische Begehren vollumfänglich der Abweisung.

Lahnstein

(Rechtsanwalt)

Fritsche & Kollegen GbR Rechtsanwälte und Notare

RAe Fritsche , Bastionstr. 4 , 40213 Düsseldorf

An das Landgericht Düsseldorf Werdener Straße 1 40025 Düsseldorf

Landgericht Düsseldorf

In Sachen

Rötter ./. Landesgruppe NRW Labradoodle u.a.

Az. 13 O 631/10



Marie-Luise Fritsche Rechtsanwältin und Notarin

Eduard Fritsche Rechtsanwalt und Notar

Dr. Andreas Fritsche Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Claudia Siebert Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben 315/10 - AF/MR

Datum 03.03.2011

nehmen wir zur Erwiderung der Beklagten vom 11.02.2011 - in der gebotenen Kürze - wie folgt Stellung:

Entgegen der Auffassung der Beklagten ließ sich die E-Mail vom 21.02.2007 keinesfalls in der von ihnen gewollten Weise verstehen. Der gesamte Kontext sprach für die Maßgeblichkeit der konkreten Teilnehmerzahl und damit einer "Pro-Kopf"-Vergütung. Auch aus ökonomischer Sicht ist völlig fernliegend, der Kläger könne seine Dienste - inklusive der Arbeit zweier weiterer Mitarbeiter - für den Spottpreis von 165 € anbieten.

Hinsichtlich der Haftung der Beklagten zu 2) sei dem Beklagtenvertreter die Lektüre der einschlägigen Normen des Vereinsrechts empfohlen. Hiernach sollte sich auch ihm das Geheimnis der Haftung der Beklagten zu 2) erschließen.

Schließlich läuft die Einrede der Verjährung vorliegend ins Leere. Der Kläger hat rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist Klage erhoben und gleichzeitig alles für die Zustellung der Klageschrift Erforderliche veranlasst. Die verspätete Zustellung der Klageschrift an die Beklagten kann ihm daher nicht zur Last fallen.

(Rechtsanwalt)

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

13. Kammer Aktenzeichen 13 O 631/10 Ort, Datum Düsseldorf, 01.04.2011

Gegenwärtig:

Richter Dr. Kolberg als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet, der Inhalt des Protokolls wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet (§§ 159, 160 a ZPO).

In dem Rechtsstreit

Rötter ./. Landesgruppe NRW des "Labradoodle Clubs Deutschland e.V." u.a.

erschienen bei Aufruf der Sache:

- 1. der Kläger mit Rechtsanwalt Dr. Fritsche,
- 2. die Beklagte zu 2) und für die Beklagten Rechtsanwalt Lahnstein.

Es wurde in die Güteverhandlung eingetreten. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 30.12.2010.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragte, die Klage abzuweisen.

<u>b.u.v.</u>

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Freitag, den 08.04.2011, 09:00 Uhr, Zimmer H 112.

Molloerg Dr. Kolberg Richter

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Embers, Justizbeschäftigte als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

08.04.2011.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht.

Kalender 2010

		Jar	uar							Feb	ruar							М	ärz			
Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	6	1	2	3	4	5	6	7	10	1	2	3	4	5	6	
4	5	6	7	8	9	10	7	8	9	10	11	12	13	14	11	8	. 9	10	11	12	13	14
11	12	13	14	15	16	17	8	15	16	17	18	19	20	21	12	15	16	17	18	19	20	21
18	19	20	21	22	23	24	9	22	23	24	25	26	27	28	13	22	23	24	25	26	27	28
25	26	27	28	29	30	31									14	29	30	31				
		Δr	oril							M	lai							Jı	ıni			
Мо	Di	na de la comp		Fr	Sa	So		Мо	Di			Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						G 2240	18								23			1442				(
5	6	7						3	4	5	6	7				7						13
																						20
19																						27
26							22															
							23	31														
		. In	ıli							Διι	nuet							Sente	amha	-		
Мо	Di			Fr	Sa	So		Мо	Di	In the state		Fr	Sa	So		Мо		toward toward			Sa	So
			1	2	3	0.24870	31								36			CANEL OF THE	Trans and			
5	6	7					32	2	3	4	5	6	7			6	7					12
12						18	33								38							19
19	20						34															26
26	27	28	29	30	31		35								40							
							36	30	31													
		Okto	ber						1	love	mber						ı	Deze	mber	9)		
Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	45	1	2	3	4	5	6	7	49		he	1	2	3	4	5
4	5	6	7	8	9	10	46	8	9	10	11	12	13	14	50	6	7	8	9	10	11	12
11	12	13	14	15	16	17	47	15	16	17	18	19	20	21	51	13	14	15	16	17	18	19
18	19	20	21	22	23	24	48	22	23	24	25	26	27	28	52	20	21	22	23	24	25	26
25	26	27	28	29	30	31	49	29	30						53	27	28	29	30	31		
	4 11 18 25 Mo 5 12 19 26 Mo 4 11 18	4 5 11 12 18 19 25 26 Mo Di 5 6 12 13 19 20 26 27 Mo Di 5 6 12 13 19 20 26 27	4 5 6 11 12 13 18 19 20 25 26 27 Application Mi 5 6 7 12 13 14 19 20 21 26 27 28 Mo Di Mi 5 6 7 12 13 14 19 20 21 26 27 28 Okto	A 5 6 7 11 12 13 14 18 19 20 21 25 26 27 28	1	1 2 4 5 6 7 8 9 9 11 12 13 14 15 16 18 19 20 21 22 23 25 26 27 28 29 30 20 21 22 23 24 26 27 28 29 30 20 20 20 20 20 20 20															A	Mo

Fest-	und	Feiertage	2010
I COL-	ullu	i cicitau	E LUIU.

01.01.	Neujahr	23./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
13.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2011

		Ja	nuai	•							Feb	oruar							N	lärz			
Мо	Di	Mi	Do	F	r	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	2	5		1	2	3	4	5	6	9		1	2	: 3	4	. 5	. (
3	4		5	6	7	8	9	6	7	8	9	10	11	12	13	10	7	8	9	10	11	12	. 13
10	11	12	2 1	3 1	4	15	16	7	14	15	16	17	18	19	20	11	14	15	16	17	18	19	20
17	18	19	2	0 2	1	22	23	8	21	22	23	24	25	26	27	12	21	22	23	24	25	26	27
24	25	26	3 2	7 2	8	29	30	9	28							13	28	29	30	31			
31																							
		Α	pril								M	lai							J	uni			
 Мо	Di	Mi	Do	Fı	S	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	3	17				Mah			1	22	Ma.		1	2	3	4	5
4	5	6	7		В	9	10	18	2	3	4	5	6	7	8	23	6	7	8	9	10	11	12
11	12	13	14	1	5	16	17	19	9	10	11	12	13	14	15	24	13	14	15	16	17	18	19
18	19	20	21	2	2	23	24	20	16	17	18	19	. 20	21	22	25	20	21	22	23	24	25	26
25	26	27	28	2	9 :	30		21	23	24	25	26	27	28	29	26	27	28	29	30			
								22	30	31													
		J	uli								Aug	ust						S	Septe	embe	r		
Мо	Di	Mi	Do	Fr	S	a	So	,	Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	Di	Mi		Fr	Sa	So
						2	3	31	1	2	3	4	5	6	7	35				1	2	3	4
4	5	6	7	8	3	9	10	32	8	9	10	11	12	13	14	36	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	;	16	17	33	15	16	17	18	19	20	21	37	12	13	14	15	16	17	18
18	19	20	21	22	2 2	23	24	34	22	23	24	25	26	27	28	38	19	20	21	22	23	24	25
25	26	27	28	29	3	30	31	35	29	30	31					39	26	27	28	29	30		
		Okto	ber							N	over	nber						Г)eze	mber			
Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	a 5	So		Мо	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Мо	- 177	2.000			Sa	So
	M					1	2			THE WALL	See you had	PROPERTY								1		3	
3	4	5	6	7		8	9		7		9				13		5	6	7	8	9	10	
10	11	12	13	14	1	15	16	46	14	15	16	17			20		12			15		17	
17	18	19	20	21	2	22	23	47				24					19					24	
24	25	26	27	28	2	29	30	48		29										29			
31																							

Fest- und Feiertage 2011:

01.01.	Neujahr	12./13.06.	Pfingsten
22.04.	Karfreitag	23.06.	Fronleichnam
24./25.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
02.06.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte – KV-Nr. 781

Dem Vortrag liegt das Verfahren LG Dortmund, Az. 3 O 623/08, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte nach hier bevorzugter Auffassung zulässig und begründet sein.

A. Zulässigkeit

Die Klage dürfte zulässig, insbesondere dürfte der Beklagte zu 1) ("B 1") als nichtrechtsfähiger Verein (vgl. zum Vereinscharakter selbständiger Untergliederungen eines Gesamtverbandes Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Aufl., 2011, § 54 Rn. 6 u. Einf. v. § 21 Rn. 23 f.) gem. § 50 Abs. 2, 1. HS ZPO (passiv) parteifähig sein (vgl. Thomas-Putzo/Hüßtege, ZPO, 31. Aufl., 2010, § 50 Rn. 7).

Da auf den nichtrechtsfähigen Verein nach ganz h.M. entgegen dem Wortlaut des § 54 S. 1 BGB all diejenigen Vorschriften über den rechtsfähigen Verein angewandt werden, die die Rechtsfähigkeit nicht zwingend voraussetzen, dürfte die **Prozessfähigkeit** von B 1 bei Vertretung durch seine Vorstandsvorsitzende aus § 51 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. der Vereinssatzung folgen. Die **sachliche Zuständigkeit** des Landgerichts dürfte darüber hinaus wegen des über 5.000 € liegenden Streitwerts nach § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG gegeben sein. **Örtlich zuständig** dürfte das Landgericht Düsseldorf nach den §§ 12, 13, 17 Abs. 1 ZPO aufgrund der Belegenheit des Vereinssitzes sowie des Wohnsitzes der Beklagten zu 2) ("B 2") in Düsseldorf sein. Darüber hinaus dürfte auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes hinsichtlich der streitigen Zahlungsverpflichtung i.S.v. § 29 Abs. 1 ZPO, der ebenfalls am (Wohn-)Sitz der in Anspruch genommenen Schuldner liegen dürfte, die örtliche Zuständigkeit begründen. Die gemeinsame Inanspruchnahme von B 1 und B 2 in einem Rechtsstreit dürfte sich schließlich als eine nach den §§ 59, 60 ZPO i.V.m. § 260 ZPO zulässige **subjektive** und **objektive Klagenhäufung** darstellen.

B. Begründetheit

Die Klage dürfte auch in der Sache Erfolg haben, denn dem Kläger ("K") dürfte ein Anspruch auf Zahlung der begehrten Restvergütung nebst Zinsen gegenüber beiden Beklagten zustehen.

I. Vergütungsanspruch gegenüber B 1 aus § 611 Abs. 1 BGB

1. Anspruch entstanden

Zwischen K und B 1 dürfte ein Dienstvertrag über die Abhaltung eines Wochenendseminars, der eine Vergütung i.S.v. § 611 Abs. 1 BGB von 165 € pro Teilnehmer vorsah, zustande gekommen sein. Die Vertretungsmacht der auf beiden Seiten agierenden Personen - B 2 für B 1 sowie die Zeugin Jungblut für K - dürfte unproblematisch gegeben sein, vgl. § 26 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. der zitierten Satzung sowie § 164 Abs. 1 S. 1 BGB. Fraglich dürfte allein sein, welche Abrede hinsichtlich der Vergütung des K getroffen wurde. Grundlage des Vertragsschlusses war unstreitig die E-Mail der Zeugin Jungblut vom 21.02.2007, so dass die nachfolgend abgegebenen Willenserklärungen der Parteien, d.h. Antrag und Annahme i.S.d. §§ 145 ff. BGB, in deren Licht zu sehen sind. Entgegen der Auffassung der Beklagten dürften die Ausführungen in der genannten E-Mail sich jedoch ausschließlich in dem von K vorgetragenen Sinne verstehen lassen. Nach den §§ 133, 157 BGB sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste. Dabei darf sich der Vertragspartner nicht einfach die für ihn günstigste Variante aussuchen, sondern er ist gehalten, unter Berücksichtigung aller ihm erkennbaren Umstände mit gehöriger Aufmerksamkeit zu über-prüfen, was der Erklärende gemeint hat (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 133 Rn. 9). Ausgehend vom Wortlaut der in den abgedruckten E-Mails (Anlage K 1) enthaltenen Erklärungen sind bei der Auslegung auch die Begleitumstände sowie die bestehende Interessenlage der Vertragsparteien heranzuziehen (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 133 Rn. 14 - 18). Auch wenn B 1 zuzugeben ist, dass der Text der E-Mail im Hinblick auf Wochenendseminare die Wendung "pro Teilnehmer" im Gegensatz zum vorherigen Abschnitt nicht enthält, führt dies allein nicht bereits zu einem eindeutigen, die Lesart des K ausschließenden Ergebnis. Vielmehr spricht die Formulierung, die Gebühr betrage "für das gesamte Seminar (Samstag 10.00-18.00 Uhr und Sonntag 10.00-17.00 Uhr) EUR 165", ersichtlich dafür, dass sich das Wort "gesamt" aufgrund der unmittelbar nachfolgenden Nennung der Stunden auf die zeitliche Komponente bezieht und nicht etwa eine teilnehmerunabhängige Vergütung statuieren will. Auch der direkt anschließende Satz, dem Veranstalter sei es selbst überlassen, welchen Eintrittspreis er nehme, deutet erkennbar darauf hin, dass die zuvor genannten 165 € den Einzelpreis pro Person betreffen. Die Abhängigkeit der Vergütung von der Teilnehmerzahl zeigt sich zudem in dem abschließend aufgeführten Hinweis, dass eine Bezahlung erst nach Durchführung der Veranstaltung und Mitteilung der genauen Teilnehmerzahl erfolgen werde, sowie in dem grundsätzlichen - auch im Falle eines schlichten Vortrags aufgeführten - Erfordernis einer Mindestteilnehmerzahl. Wäre bei einem Wochenendseminar lediglich eine Pauschalvergütung von 165 € geschuldet, erschlösse sich nicht, welches Interesse K an der Teilnahme von mindestens 40 Personen haben sollte. Ausschlaggebend dürfte zudem sein, dass bei lebensnaher, wirtschaftlicher Betrachtung die Vergütung von 165 € für die in Aussicht gestellte Leistung unrealistisch gering erscheint. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass K ein 15stündiges Wochenendseminar mit Unterstützung zweier weiterer (von ihm zu entlohnender) Mitarbeiter anbot und die Kosten für Unterkunft und Reise von ihm selbst getragen werden sollten, stellt sich die Vergütungsabrede unter ökonomischen Aspekten selbstverständlich als "Pro Kopf"-Vereinbarung dar. Letzteres dürfte insbesondere B 2, die kurz zuvor selbst noch ein Seminar des K besucht hatte und auf deren objektivierte Erkenntnis- und Verständnismöglichkeiten es ankam, durchaus klar gewesen sein. Darüber hinaus ergibt sich dies jedoch auch aus einem schlichten Vergleich mit der für einen dreistündigen Vortrag verlangten Vergütung von 1.900 € (19 € X mindestens 100 Teilnehmer). Nach alldem dürfte angesichts der tatsächlichen Teilnehmerzahl von 40 Personen ein Vergütungsanspruch in Höhe von 6.600 € entstanden sein, für den B 1 mit seinem Vereinsvermögen haftet (vgl. Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 54 Rn. 12; Petersen, Jura 2002, 683 (686 f.) - liegt den Kandidaten nicht vor).

2. Anspruch untergeganger

Dieser Anspruch ist durch die erfolgte Zahlung i.H.v. 165 € nach § 362 Abs. 1 BGB teilweise erloschen, so dass ein Restanspruch i.H.d. Klageforderung weiterhin bestehen dürfte.

3. Anspruch durchsetzbar

Der Vergütungsanspruch dürfte auch **nicht verjährt** sein. Zwar wäre die gem. § 187 Abs. 1 BGB am 01.01.2008 (0:00 Uhr) beginnende dreijährige Verjährungsfrist nach den §§ 195, 199 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB grundsätzlich am 31.12.2010 (24:00 Uhr) abgelaufen, so dass die für die verjährungshemmende Wirkung der Erhebung der Klage i.S.v. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO erforderliche Zustellung der Klageschrift an die Beklagten, die erst am 28.01.2011 stattfand, an sich nach Ablauf der Frist erfolgte. Vorliegend dürfte aber die Sondervorschrift des § 167 ZPO eingreifen, wonach die Zustellung auf den Zeitpunkt des Eingangs der Klage - hier den 30.12.2010 - zurückwirkt, wenn erstere "demnächst", also innerhalb eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums zwischen dem Ablauf der Verjährungsfrist und der (verspäteten) Zustellung erfolgt (vgl. Thomas-Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 167 Rn. 10). Auch wenn diese Zeitspanne konkret knapp einen Monat betrug und damit wohl nicht mehr als geringfügige und unschädliche Verzögerung einzustufen sein dürfte (vgl. Thomas-Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 167 Rn. 12, der die Grenze hierfür bei zwei Wochen zieht), dürfte die Rückwirkung im vorliegenden Fall zu bejahen sein. Da K den Gerichtskostenvorschuss bereits mit Einreichung der Klage entrichten ließ, hatte er zu diesem Zeitpunkt alles Erforderliche getan, damit die Klage zugestellt werden konnte. Die sich hieran anschließende zeitliche Verzögerung lag allein in internen Gerichtsabläufen und nicht in etwaigen schuldhaften Versäumnissen des Klägers begründet, so dass ihm diese nicht anzulasten sein dürfte (vgl. Thomas-Putzo/Hüßtege, a.a.O., § 167 Rn. 13 m.w.N.).

II. Zinsanspruch gegenüber B 1 aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch auf Verzinsung in der geltend gemachten Höhe dürfte sich darüber hinaus wegen des mit Ablauf des 30.11.2010 eingetretenen Verzuges aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB ergeben.

III. Vergütungs- und Zinsanspruch gegenüber B 2 aus §§ 611 Abs. 1, 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB iVm. § 54 S. 2 BGB

Im gleichen Maße wie B 1 dürfte auch B 2 gegenüber K verpflichtet sein. Da sie als Vorstandsvorsitzende für den Verein auftrat, dürfte sie die Handelndenhaftung des § 54 S. 2 BGB treffen. Diese Norm begründet keine Ersatzhaftung für den Verein, sondern eine zusätzliche persönliche Einstandspflicht desjenigen, der für den Verein auftritt. Sie ist unabhängig von der Stellung im Verein und tritt insbesondere auch dann ein, wenn die Person vertretungsberechtigt ist und durch ihr Handeln den Verein verpflichtet (vgl. Palandt/Ellenberger, § 54 Rn. 13 m.w.N., der auch auf den ggf. bestehenden Aufwendungsersatzanspruch des Handelnden gegenüber dem Verein hinweist). Die Handelndenhaftung kann allein durch Individualvereinbarung mit dem Vertragspartner ausgeschlossen werden. Eine solche wurde vorliegend jedoch nicht getroffen, weshalb B 2 gesamtschuldnerisch neben B 1 haften dürfte

C. Tenorierung

Die Klage der K dürfte nach alldem zulässig und begründet sein, so dass B 1 und B 2 antragsgemäß als Gesamtschuldner zu verurteilen sein dürften.